

Kleine Anfrage

Unterschiede zwischen Kriegen und Sanktionen

Frage von Stv. Landtagsabgeordneter Hubert Büchel

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 04. April 2023

Seit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine ist das Sanktionsregime wieder in den Fokus gerückt. Die Kosten für die Einwohnerinnen und Einwohner steigen mit diesen Sanktionen und lassen die Kritik immer lauter werden. Zudem werden Vergleiche angestellt, um zu zeigen, dass die USA bei ähnlichen Vorgehen nicht mit Sanktionen belegt wurden. Exemplarisch genannt werden meist die US-amerikanischen Interventionen in Afghanistan 2001, Irak 2003, Libyen 2011 und Syrien 2014 und 2018. Mit folgenden Fragen möchte ich der Regierung die Gelegenheit geben, die Unterschiede zwischen der russischen Invasion und den US-amerikanischen Interventionen zu erklären. Es ist in diesem Zusammenhang meines Erachtens wichtig, dass diese öffentliche Aufklärung stattfindet, um Missverständnisse zu klären. Deshalb lauten meine Fragen:

- * Wie unterscheiden sich nach Ansicht der Regierung die Vorgänge 2001 (Afghanistan), 2003 (Irak), 2011 (Libyen), 2014 und 2018 (Syrien) von der Situation derzeit in der Ukraine hinsichtlich Völkerrechtsverletzungen?
- * Weshalb wurden gegen Russland nun Sanktionen ergriffen und in den genannten Fällen gegenüber den USA nicht?
- * Unter welchen Voraussetzungen beteiligt sich Liechtenstein an Sanktionen?
- * An Sanktionen gegen welche Staaten beteiligt sich Liechtenstein aktuell?
- * In welchen Fällen ist Liechtenstein auch von Gegensanktionen betroffen und wie stark?

Antwort vom 06. April 2023

Zu Frage 1:

Im Zusammenhang mit den genannten Fällen der Gewaltanwendung aus der Vergangenheit weist die Regierung darauf hin, dass aufgrund von Resolutionen des UN-Sicherheitsrats die Afghanistan- und Libyen-Einsätze völkerrechtlich legitimiert oder autorisiert waren, entweder implizit aufgrund des in der UN-Charta festgeschriebenen Rechts auf Selbstverteidigung oder qua explizite Autorisierung der Anwendung von bewaffneter Gewalt, welche der UN-Sicherheitsrat gemäss UN-Charta ermächtigen kann. Im Fall des Irak war die rechtliche Einschätzung Liechtensteins wie auch diejenige anderer Staaten, dass die Anwendung von Gewalt nicht völkerrechtskonform war, allerdings gab es damals keine entsprechende Beschlussfassung durch die UN-Generalversammlung. Die russische Invasion der Ukraine hingegen ist von der UN-Generalversammlung mit massiver Stimmenmehrheit als Aggression bezeichnet worden, was Liechtenstein gemeinsam mit seinen Partnern sowohl durch seine Ja-Stimme als auch durch sein Miteinbringen der entsprechenden Entscheidungen mitgetragen hat. Der illegale und durch nichts zu rechtfertigende Angriffskrieg Russlands mit dem erklärten Ziel, Territorium eines unabhängigen, souveränen Staates, nämlich der Ukraine, einzunehmen und gewaltsam zu annektieren, ist als eindeutige Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität der Ukraine und als schwere Verletzung des Völkerrechts und der regelbasierten internationalen Ordnung zu qualifizieren und wurde von der Regierung aufs Schärfste verurteilt. Die Regierung hat auch die illegale Annexion der Krim durch Russland 2014 verurteilt und in der Folge kontinuierlich festgehalten, dass diese Annexion nicht anerkannt wird.

Zu Frage 2:

Die Ausgangslage im Fall Russlands ist, wie in der Antwort auf Frage 1 dargelegt, eine völlig andere. Liechtenstein hat bereits 2014 nach der Annexion der Krim Sanktionen gegen Russland ergriffen. Die Schwere der erfolgten Völkerrechts- und Menschenrechtsverletzungen durch den im Februar 2022 gestarteten russischen Aggressionskrieg rechtfertigen die weiteren im Verbund mit der EU und weiteren Staaten ergriffenen Sanktionen, die u.a. die Möglichkeiten Russlands, den Krieg fortzuführen, so weit wie möglich beschneiden sollen. Liechtenstein handelt hier, wie auch in der Vergangenheit, im Einklang mit seinen wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Partnern.

Zu Frage 3:

Das Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) ermöglicht den Erlass von Zwangsmassnahmen, um internationale Sanktionen der Vereinten Nationen oder der wichtigsten Handelspartner Liechtensteins durchzusetzen, welche der Einhaltung des Völkerrechts, und insbesondere der Respektierung der Menschenrechte, dienen. Auf dieser Basis setzt Liechtenstein u.a. EU-Sanktionen in der Regel autonom um. Liechtenstein bekräftigt damit seinen Willen, für die gemeinsamen Werte einzustehen, die enge Zusammenarbeit mit der EU auch in diesem Bereich fortzuführen sowie einen potentiellen Missbrauch des liechtensteinischen Finanz- und Wirtschaftsplatzes durch Sanktionsumgehungen zu verhindern und damit Reputationsrisiken zu vermeiden.

Zu Frage 4:

31 Verordnungen bzw. Sanktionsrahmen basierend auf dem ISG sind derzeit in Liechtenstein in Kraft. Neben Sanktionen im Zusammenhang mit über 20 Ländersituationen sind auch Sanktionen gegen bestimmte terroristische Gruppen oder im Zusammenhang mit bestimmten Völkerrechts- oder Menschenrechtsverletzungen in Kraft. Sämtliche Sanktionsverordnungen sowie das ISG sind auf www.gesetze.li einzusehen.

Zu Frage 5:

Zusammen mit anderen europäischen Staaten wurde Liechtenstein bereits im März 2022 auf die russische Liste unfreundlicher Staaten gesetzt. Dies erlaubte es russischen Personen sowie staatlichen oder privaten Organisationen und Einheiten, Verbindlichkeiten in Rubel zu begleichen und damit Verträge mit ausländischen Partnern nicht mehr einzuhalten. Weiter wurden seitens Russland keine spezifisch gegen Liechtenstein gerichteten Gegenmassnahmen ergriffen. Liechtenstein war aber im Verbund mit der EU und anderen europäischen Staaten von den russischen «Energiesanktionen» betroffen. Dies wäre aber aller Voraussicht nach auch bei einem Nicht-Nachvollzug der EU-Sanktionen der Fall gewesen, da Liechtenstein seine Energie zum grössten Teil auf dem europäischen Markt einkauft und damit von den dortigen Entwicklungen abhängig ist.